

Steuerliche Neuregelungen 2006 • **Sozialabgaben für Arbeitgeber** • **Neue Anforderungen an Rechnungen** • **Wiederholte Ansparsabschreibung** • **Limited versus GmbH** • **Firmenwagenbesteuerung**

Steuerliche Neuregelungen 2006

Mit dem „Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm“ sind bereits die ersten Steuergesetze der Großen Koalition zum 1.1.2006 in Kraft getreten.

Ein „Sofortprogramm“ ließ schon kaum etwas Gutes erwarten. Und der Verdacht war berechtigt. Gestrichen wurde mit Jahresbeginn die Steuerfreiheit von Übergangsgeldern und Heirats- oder Geburtsbeihilfen und der Freibetrag für Abfindungen bei Verlust des Arbeitsplatzes. Allerdings sind die Freibeträge für Abfindungen weiterhin zu gewähren, wenn der Anspruch auf Abfindungszahlung vor dem 1.1.2006 entstanden ist. Das ist etwa der Fall, wenn der Abfindungsvertrag vor diesem Zeitpunkt unterschrieben wurde oder eine Gerichtsentscheidung oder Klage zu diesem Zeitpunkt vorlag. In allen Fällen muss aber die Abfindung bis spätestens 31.12.2007 ausbezahlt werden.

Mietwohngrundstücke nur linear abschreiben

Für Mietwohngrundstücke wurde die degressive Abschrei-



Heiratsbeihilfe: Jetzt nicht mehr steuerfrei

bung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 abgeschafft. Damit können Mietwohngrundstücke, für die nach dem 31.12.2005 der Bauantrag gestellt oder der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen wurde, nur noch linear mit 2 % abgeschrieben werden. Die Rendite für Mietwohngrundstücke wird dadurch reduziert. Bei Altfällen wird hingegen die degressive Abschreibung weitergeführt.

Außerdem wurde der Sonder-

ausgabenabzug für nach dem 31.12.2005 gezahlte Steuerberatungsgebühren teilweise gestrichen. Gebührenteile, die auf das Ausfüllen des Mantelbogens oder der „Anlage Kind“ entfallen, sind künftig nicht mehr absetzbar. Gemischte Kosten, wie etwa Fahrtkosten oder Fachliteratur sind im Schätzverfahren aufzuteilen. Nicht betroffen von der Neuregelung sind die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbaren ▶

Editorial

Mittlerweile beginnt sich das Regierungsprogramm der neuen Regierung zur Sanierung des Staatshaushaltes abzuzeichnen. Einige Neuerungen sind ja bereits mit Anfang des Jahres in Kraft getreten. Etwa der Wegfall der Steuerfreiheit von Abfindungen, Übergangsgeldern, Heirats- und Geburtsbeihilfen oder teilweise des Sonderausgabenabzuges für Steuerberatungskosten. Auch die Besteuerung von Firmenwagen soll neu geregelt werden. Noch gilt es abzuwarten, wie groß 2006 der Spielraum für optimale Steuerplanung sein wird. Wir werden Ihnen dabei jedenfalls mit Rat und Tat zur Seite stehen.



Joachim Greb

► Gebühren für Buchhaltungs- und Abschlussarbeiten und Steuererklärungen für betriebliche Steuern wie Umsatz- und Gewerbesteuer. Auch Gebühren für Teile der Steuererklärung, die mit der Ermittlung der Einkünfte in Zusammenhang stehen, wie etwa die Ermittlung des Kapitalvermögens oder der Vermietungseinkünfte, sind nicht betroffen.

Steuerstundungsmodelle erheblich eingeschränkt

Für sogenannte Steuerstundungsmodelle wie etwa Medifonds, Schiffsbeteiligungen oder Leasingfonds wurde die Verlustverrechnung erheblich eingeschränkt. Bislang konnten hier die vor allem in der Anfangsphase anfallenden Verluste mit anderen Einkünften verrechnet werden. Jetzt können Verluste aus diesen

Modellen nur noch mit später anfallenden Gewinnen derselben Einkunftsart verrechnet werden. Stichtag für die Änderung ist bereits der 10.11.2005, wenn der Steuerbürger nach diesem Zeitpunkt dem Steuerstundungsmodell beigetreten ist oder danach mit dem Außenvertrieb begonnen wurde.

Ende der Eigenheimzulage

Von dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheim-

zulage vom 22.12.2005 ist eine schon lange diskutierte Förderung betroffen. Die Eigenheimzulage wurde für Neufälle ab 1.1.2006 abgeschafft. Im selben Zug wurde damit auch die Förderung eines Folgeobjekts gestrichen. Anspruchsberechtigte, denen bereits die Eigenheimzulage gezahlt wurde, erhalten diese jedoch weiterhin bis zum Ende des Förderzeitraums. ■

Erweitertes System für Sozialabgaben

Kleinere Betriebe waren bisher zwangsweise an einem Umlagesystem der Krankenkassen beteiligt. Sie erhielten so einen Teil der Aufwendungen erstattet, die sie wegen Krankheit oder Mutterschaft eines Arbeitnehmers zu leisten hatten. Dieses System wurde zum 1.1.2006 wesentlich erweitert.

Das Umlagesystem für Mutterschaftsgeld wurde verpflichtend auf alle Betriebe ausgeweitet und gilt damit für alle Firmen unabhängig von der Anzahl ihrer Mitarbeiter. Die Höhe der Umlagesätze ist aber bei den Krankenkassen unterschiedlich geregelt. Einige Sätze sind beispielhaft in der rechten Spalte der Tabelle angeführt. Das Gehalt wird wie im alten System zu 100 % erstattet. Die Neuregelung geht auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurück, das die Beschränkung der Mutterschaftsumlage auf kleine Betriebe als für Frauen diskriminierend anprangerte. Für große Betriebe bestünde zudem die Gefahr, wegen der



Mutterschaftsgeld: Umlagesystem für alle Betriebe

Zahlungspflicht für werdende Mütter Frauen bei Einstellungen zu benachteiligen.

Lohnfortzahlungsgesetz geändert

Auch das Lohnfortzahlungsgesetz wurde geändert. Die

Neuregelung gilt für Betriebe mit bis zu 30 Arbeitnehmern (bisher je nach Kasse 20 bis 30 Beschäftigte). Neben den Arbeitern wurden jetzt auch Angestellte einbezogen, da die Unterscheidung zwischen beiden Gruppen ohnehin kaum mehr möglich ist. Dabei kann der Arbeitgeber unter verschiedenen Systemen wählen. Will er etwa bei der AOK die Standarderstattung von 70 % der Aufwendungen, so kostet ihn das 2,3 % des Bruttolohns. Wünscht er einen höheren oder niedrigeren Satz und damit eine

höhere oder niedrigere Erstattung, ist das der Kasse mitzuteilen. Zur Optimierung empfiehlt sich eine Vergleichsberechnung. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich.

Alte Regelung

Die alte Regelung verpflichtete kleine Betriebe am Umlagesystem für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall teilzunehmen. Die Arbeitgeber hatten eine Umlage U1 in Höhe von 1,3 % bis 3 % der Lohnsumme zu entrichten. Dafür erhielten sie von der Krankenkasse eine Erstattung von 50 % – 80 % der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Das galt aber nur für Arbeiter, nicht für Angestellte. Darüber hinaus nahmen alle Firmen mit bis zu 30 Mitarbeitern am Umlagesystem nach dem Mutterschutzgesetz teil. Hierfür war eine Umlage U2 in Höhe von 0,2 % zu entrichten, damit die Krankenkasse den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld für die Zeit von 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt eines Kindes übernahm. ■

Prämie	Lohnfortzahlung					Mutterschaftsgeld
	50 %	60 %	65 %	70 %	80 %	
AOK		1,9		2,3	2,5	0,20
DAK	1,1	1,5		1,8	3,3	0,27
Barmer	1,1		1,6			0,27
BKK	1,3	1,6			3	0,33

Kosten des Arbeitgebers in Prozent des Bruttolohnes

Neue Anforderungen an Rechnungen

Die Umsatzsteuer entwickelt sich immer mehr zur Steuerfalle. Die neuerlich erweiterten Anforderungen beim Erstellen einer Rechnung müssen deshalb unbedingt eingehalten werden.

Künftig ist es erforderlich, neben der Menge sowie der handelsüblichen Bezeichnung einer Lieferung in der Rechnung auch den Zeitpunkt dieser Lieferung anzugeben. Auch bei sonstigen Leistungen ist neben der Art und dem Umfang der sonstigen Leistung der Zeitpunkt der Leistung anzuführen. Dies gilt auch dann, wenn das Ausstellungsdatum der Rechnung mit dem Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung übereinstimmt. Dabei kann aber immerhin der Kalendermonat als Zeitpunkt genannt werden.

Lieferschein gilt als Nachweis

Für alle Fälle, in denen der Kunde einen Lieferschein erhält, kann das Leistungsdatum auch auf dem Lieferschein angegeben werden. Dieser Lieferschein gilt dann als Nachweis. Bei Angabe des Lieferscheindatums auf der Rechnung muss

dann zusätzlich ein Hinweis gemacht werden, dass das Lieferscheindatum dem Leistungsdatum entspricht. Die Vorschriften gelten auch in allen Fällen der Barzahlung. Das Ausstellungsdatum der Rechnung verbunden mit einem Hinweis, die Barzahlung entspreche dem Leistungsdatum, reicht nicht aus. Die gesonderte Angabe des Zeitpunktes eines vor Ausführung der Leistung vereinnahmten Entgelts oder Teilentgelts ist nur dann erforderlich, wenn dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Rechnungsdatum identisch ist.

Bei Rechnungen über € 100 müssen somit folgende Angaben zwingend enthalten sein:

1. der **vollständige Name und die vollständige Anschrift** des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteil-

te Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**,

3. das **Ausstellungsdatum**,
4. eine **fortlaufende Nummer** mit einer oder mehreren

Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),

5. die Menge und die Art (**handelsübliche Bezeichnung**) der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung,

6. der **Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung** oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,

7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte **Entgelt für**



Mauritius

Rechnungen: Aupassen!

die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und

8. der anzuwendende **Steuersatz** sowie der auf das Entgelt entfallende **Steuerbetrag** oder im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Achten Sie auf diese Anforderungen, da sonst kein Vorsteuerabzug möglich ist. ■

Wiederholte Ansparabschreibung

Eine Ansparabschreibung ist gewinnerhöhend aufzulösen, wenn es nicht zur geplanten Investition kommt.

Das lässt sich aber durch eine neuerliche Ansparabschreibung neutralisieren.

Netto ergibt sich dann allenfalls eine Gewinnerhöhung in Höhe des Zinszuschlags von 6 % pro Jahr. Das Finanzgericht Köln hat sogar die Bildung einer wiederholten Ansparabschreibung für dasselbe Wirtschaftsgut ohne tatsächliche Investition in einer aktuellen Entscheidung ausdrücklich gebilligt. Auch die fehlende Benennung des Investitionszeitpunkts ist für das Finanzgericht kein Grund, die Bil-

dung einer Ansparabschreibung zu versagen. Weder aus dem Gesetz noch aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ergebe sich, dass der genaue Investitionszeitpunkt nach Monat, Quartal oder Jahr anzugeben sei. Das Gericht lehnt also auch die Auffassung der Finanzverwaltung ab, die verlangt, dass das Wirtschaftsjahr zu benennen ist, in dem die Investition voraussichtlich getätigt werden wird.

Empfehlung

Wenn es bisher nicht zu der geplanten Investition gekommen ist, die Investitionsabsicht aber nach wie vor besteht, kann für dasselbe Wirtschaftsgut eine neue Ansparabschreibung gebildet werden. Es sollten in diesem Fall Informationen über die aktuellen Preise eingeholt werden, damit bei gestiegenen Preisen eine höhere Ansparabschreibung als bisher gebildet werden kann oder bei gesunkenen Prei-

sen eine niedrigere Ansparabschreibung ausgewiesen wird.

Wenn das Finanzamt eine Ansparabschreibung streichen will, weil kein genauer Investitionszeitpunkt angegeben wurde oder für dasselbe Wirtschaftsgut wiederholt eine Ansparabschreibung gebildet wurde, ohne es tatsächlich anzuschaffen, können wir dagegen Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens beantragen. ■

Limited als Alternative zur GmbH?

Die „Limited“ ist die britische Variante der deutschen GmbH. In Anzeigen wird viel vom Siegeszug dieses innovativen und unbürokratischen Firmenmodells gesprochen. Die Sache hat aber auch Haken.

Im Gegensatz zur deutschen GmbH benötigt man zur Gründung einer Limited nur ein englisches Pfund. Ein Notar ist ebenfalls nicht notwendig. Die Gründungskosten sind mit rund € 250 nur ein Zehntel derjenigen einer GmbH. Und die Eintragung kann in 5 bis 7 Tagen erfolgen – also wesentlich schneller als bei der deutschen Schwester, für die zwischen 3 und 12 Wochen notwendig sind.

Haftung nach deutschem und englischem Recht

Die Haftung einer Limited richtet sich nach deutschem

und englischem Recht. Der Geschäftsführer einer allein in Deutschland tätigen Ltd. unterliegt dabei den deutschen Vorschriften. So haftet er etwa für unerlaubte Handlungen und bei Insolvenzverschleppung. Zusätzlich unterliegt er aber auch dem englischen Recht, so etwa bei betrügerischen Handlungen und für „wrongful trading“, also falsches Handeln. Dies liegt etwa vor, wenn der Geschäftsführer in Krisenzeiten nicht alles unternommen hat, um den Schaden für die Gläubiger so gering wie möglich zu

halten. Daraus wird abgeleitet, dass Gläubiger mehr Rechte als nach deutschem Recht haben. Bei internen Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern kann mangels anderweitiger Regelungen nur in England geklagt werden. Außerdem gelten bei der englischen Ltd. strengere Offenlegungspflichten als in Deutschland. Bei Verstößen kann die britische Staatsaufsicht sogar auf eine gerichtliche Auflösung der Gesellschaft hinwirken – in Deutschland wäre das undenkbar.

Doppelte Bilanzierung

Die Bilanzierung muss

doppelt erfolgen – nach deutschem und nach englischem Recht. Die Steuerbelastung der Gesellschaft ist bei reiner Tätigkeit im Inland nahezu identisch mit der einer deutschen GmbH.

Für den Gesellschafter selbst kann die Ltd. einen erheblichen Nachteil für seine private Steuerbelastung haben. Bekommt er nämlich bei Insolvenz ein Darlehen an die Firma nicht zurück, so kann der GmbH-Gesellschafter diesen Verlust steuerlich geltend machen, Gesellschafter der Ltd. dagegen nicht. ■

Neue Firmenwagenbesteuerung?

Um Ärger mit dem Betriebsprüfer vorzubeugen, empfiehlt es sich künftig, ein Fahrtenbuch zu führen. Nur so können Sie sicher beweisen, dass Ihr Pkw zu über 50 % betrieblich genutzt wird, falls die Neuregelung der Firmenwagenbesteuerung wirklich kommt.

2006 sollen Firmenwagen steuerlich nur noch dann weiterhin begünstigt werden, wenn sie zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Das plant die Bundesregierung. Wird diese 50 %-Grenze nicht überschritten, ist der zu versteuernde Privatanteil mit dem tatsächlichen Wert anzusetzen.

Nutzen Sie Ihren Pkw etwa nur zu 30 % betrieblich, was Sie auch nachweisen müssen, so können Sie nur noch 30 % der gesamten Kfz-Kosten betrieblich absetzen. Sollte der Betriebsprüfer der Meinung sein, die betriebliche Nutzung Ihres Firmenwagens liege nicht über 50 %, so wäre es Ihre Pflicht, ihn handfest zu widerlegen.



Firmenwagen: Besteuerung bald verschärft?

Die sicherste Empfehlung dazu lautet: Führen Sie ein Fahrtenbuch!

Neuregelung trafe Selbständige und Gewerbetreibende

Laut Aussagen der Staats-

sekretärin im Bundesfinanzministerium würden sich keine Änderungen für jene Firmenwagen ergeben, die Sie Ihren Mitarbeitern überlassen: „Wenn ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein

Dienstfahrzeug überlässt, ist dies immer allein betrieblich veranlasst.“ Damit trafe die Neuregelung Selbständige und Gewerbetreibende. Eine solche Verschärfung der Firmenwagenbesteuerung würde damit besonders zu einer zusätzlichen Belastung von Handwerkern, Handelsvertretern und Freiberuflern führen. Vor allem bei kleineren Familienunternehmen, bei denen die betriebliche Nutzung der Fahrzeuge in vielen Fällen unter 50 % liegt. Für Unternehmer, die Fahrzeuge zu über 50 % betrieblich nutzen, würden stattdessen die Bürokratielasten aufgrund der geforderten Nachweispflichten zunehmen. ■